

Bericht
zum Gleichbehandlungsprogramm

für den Zeitraum
01.01.2015 – 31.12.2015

der

Bonn-Netz GmbH

(BonnNetz)

und der

Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

(EnW)

vorgelegt durch

Frank Vollberg
Bonn-Netz GmbH
Gleichbehandlungsbeauftragter
Sandkaule 2
53111 Bonn

Inhalt

A. Vorbemerkungen	3
B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
I. Kontaktdaten	4
II. Aufnahme der Tätigkeit	4
III. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	4
IV. Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten	4
C. Der Netzbetrieb	5
I. Veränderungen in der Organisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
D. Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	6
I. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	6
II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	12
III. Schulungskonzept	14

A. Vorbemerkungen

Dieser Bericht ist Teil der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 EnWG. Hiernach sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm), den Mitarbeitern und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen, und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle überwachen zu lassen.

Diese Person oder Stelle hat der Regulierungsbehörde jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht über die tatsächlich getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und diesen zu veröffentlichen (Bericht zum Gleichbehandlungsprogramm).

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom **01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015** und wird im Internet veröffentlicht unter <http://www.bonn-netz.de>. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2016 ausgeweitet.

Für das Gleichbehandlungsmanagement lag der Schwerpunkt im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder bei der operationellen Entflechtung. Folgende Themenbereiche hatten im Jahr 2015 zentrale Bedeutung für das Gleichbehandlungsmanagement:

- Ermittlung individueller Netzentgelte nach StromNEV
- Umsetzung der KoV VIII
- Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes
- Einführung eines Informationsmanagementsicherheitssystems (ISMS)
- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems BonnNetz und Fortführung der Erstellung von Handlungsrichtlinien und Leitfäden
- Weiterführung Projekt „Markenauftritt“ und Umsetzung Feinkonzept

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

I. Kontaktdaten

Bonn-Netz GmbH
Frank Vollberg
Tel: 0228/711-3304
Fax: 0228/711-3329
Mail: frank.vollberg@bonn-netz.de

II. Aufnahme der Tätigkeit

Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgte am 22.07.2005 durch die Geschäftsführung der EnW. Mit dem Vollzug der „gesellschaftsrechtlichen Entflechtung“ zum 01.01.2007 wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Netzbetreibergesellschaft übergeleitet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde seitens der Geschäftsführungen der Bonn-Netz GmbH (BonnNetz) sowie der Energie- und Wasserversorgung Bonn-Rhein/Sieg GmbH (EnW) beauftragt und fungiert als Ansprechpartner in allen Fragen der Gleichbehandlung und des Unbundling auf der Konzernebene.

III. Kommunikation

Die Mitarbeiter werden darauf hingewiesen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für alle Fragen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb ist. Die Kontaktaufnahme kann wahlweise schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat das im Gleichbehandlungsprogramm verankerte Recht, gegenüber der Geschäftsführung kurzfristig über aktuelle Vorkommnisse zu berichten.

IV. Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten bei der BonnNetz und der EnW belaufen sich neben der Durchführung des Gleichbehandlungsmanagements selbst auf das Qualitätsmanagementsystem der BonnNetz mit dem Schwerpunkt Unbundling. Das in diesem Fachbereich ebenfalls angesiedelte Verbesserungs- und Beschwerdemanagement sowie Grundsatzfragen des Netzzugangs Gas gehören zu den weiteren Aufgaben.

C. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Organisation des Netzbetriebs

Die Konzernstruktur ist im Gleichbehandlungsprogramm der BonnNetz ausführlich dargelegt und hat sich im Berichtszeitraum gegenüber dem letzten Stand nicht verändert. Sie wird nach dem derzeitigen Verständnis der Entflechtungsvorschriften des EnWG sowie den Stellungnahmen der BNetzA den Vorgaben zum gesellschaftsrechtlichen Unbundling vollumfänglich gerecht. Durch den Netzbetreiber werden bislang keine Energiespeicher betrieben.

▪ Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung im Netzbetrieb

Mit Wirkung zum 01.04.2014 wurde die Netzbetreibergesellschaft SWB EnergieNetze GmbH aufgrund der Vorgaben der BNetzA zum Markenauftritt von Netzbetreibern umfirmiert. Gleichzeitig tritt die neu gegründete BonnNetz GmbH in alle Rechte und Pflichten der SWB EnergieNetze GmbH ein. Darüber hinaus wurden zum 01.01.2015 318 Mitarbeiter mit Netzaktivitäten im Sinne des § 7, EnWG aus der Muttergesellschaft EnW in die Bonn-Netz GmbH übergeleitet. Mit Vollzug des Personalübergangs der für den operativen Netz- und Kundenservice zuständigen Mitarbeiter in die Netzgesellschaft wird das bisherige Unbundlingkonzept der Managementgesellschaft obsolet. Die BonnNetz agiert künftig als „großer Netzbetreiber“ im Sinne der Auslegungsgrundsätze der Bundesnetzagentur. Durch diese Reorganisation und die veränderte Konstellation Auftraggeber/Auftragnehmer entfallen künf-

tig sämtliche Schnittstellen zum nun integrierten Netzservice, was sich erheblich auf den Umfang der konzerninternen Dienstleistungsvereinbarungen auswirkt.

In dieser veränderten Organisation ist die BonnNetz zukünftig auch im Bereich der Ausbildung gewerblich-technischer Berufe verantwortlich.

Ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2015 hat die BonnNetz in den Stadtteilen Beuel und Godesberg (PLZ-Bereiche 53173 – 53229) das Eigentum der Strom- und Erdgasverteilnetze erworben und die erforderlichen Konzessionsverträge geschlossen. Für das folgende Berichtsjahr wird die Eigentumsübertragung der regulierten Sparten im alten Netzgebiet der Bonn-Netz („Alt-Bonn“) avisiert, womit sich nach der Umsetzung in 2016 alle regulierten Netze im Eigentum des Netzbetreibers befinden werden.

D. Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

a) Informationelle Entflechtung

- **Berechtigungskonzepte**

Die konzernweiten Berechtigungskonzepte für verschiedene SAP-Module wurden im Berichtsjahr einer erneuten Überprüfung durch den Fachbereich IT unterzogen. Das Abrechnungsmodul SAP-IS/U des Netzbetreibers, welches für die Thematik Unbundling bzw. informationelle Entflechtung besondere Relevanz hat, wurde in 2015 überprüft und neu strukturiert.

Im Bereich des Shared Service wird das Netzabrechnungssystem künftig vor Allem durch die Fachbereich „Kundenservice Netznutzung“ und „Kundenservice Abrechnung“ (Steuerungsaufgaben) betreut. Diese Fachbereiche erhalten die hierzu erforderlichen Änderungsberechtigungen. Die Fachbereiche „Kundenservice Netze“ (KS/N) und „Kundenservice Betreuung“ (KS/B) erhalten dar-

über hinaus eine gegenseitige Anzeigeberechtigung in den Netz- bzw. Vertriebsabrechnungssystemen um die zeitweise hohe Anzahl von Klärfällen effizient zu bearbeiten. Die Änderung oder Vergabe von Anzeige- oder Änderungsberechtigungen im Netzsystem wird in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich IT regelmäßig durch das Gleichbehandlungsmanagement geprüft.

b) Operationelle Entflechtung / Unabhängigkeit des Netzbetreibers

Zum 01.01.2016 beschäftigt die BonnNetz 332 Mitarbeiter mit schuldrechtlichem Anstellungsverhältnis. Es existieren keine weiteren Arbeitsverhältnisse auf Basis einer Personalüberlassung. Weiterhin ausgelagerte Services (z.B. Qualitätsmanagement, Personalwesen, Rechnungswesen) werden im Wege einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Konzerngesellschaften abgewickelt.

Dienstleistungsverträge

Dienstleistungsverträge der BonnNetz mit verbundenen Unternehmen bzw. externen Dritten enthalten grundsätzlich eine sog. „Unbundlingklausel“. Im Zuge des Vertragsabschlusses beauftragt die BonnNetz den jeweiligen Auftragnehmer mit der Durchführung von Dienstleistungen wie z.B. Personalmanagement, Rechnungswesen oder Abrechnung. So wird sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms auch im Rahmen der Dienstleistungserbringung zur Anwendung kommen und der Netzbetreiber auf diese Weise einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleistet. Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig bzw. durch Lieferantenaudits im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Konsultation von Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die BonnNetz kommt dieser Pflicht dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen modifizierten TAB zur Konsultation auf ihrer Homepage veröffentlicht und den Verbänden der Netznutzer einen Monat lang Gelegenheit zu Anmer-

kungen gibt. Bei der BonnNetz wurden im November 2015 die „TAB Mittelspannung“ und die „ergänzenden TAB Mittelspannung“ auf ihrer Internetseite zur Konsultation gestellt. Hierzu gab es keine Anmerkungen externer Partner. Zum 01.01.2016 wurden diese der Bundesnetzagentur angezeigt und auf unserer Internetseite veröffentlicht. Darüber hinaus standen im Jahr 2015 weder im Strom- noch im Gasbereich TAB zur Konsultation an.

Letztentscheider und Leitungsfunktionen

Die EnW als Gesellschafterin der BonnNetz sowie als Netzmitteigentümerin nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte aus.

Der Aufsichtsrat der EnW, hat im Berichtszeitraum vier Mal getagt. Er hat sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung, Netzübernahmen sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung der Bonn-Netz GmbH sowie alle weiteren Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen sind ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Sie üben keine Doppelfunktionen in Sinne des §§7a, EnWG aus.

Konzessionsvertrag

Zum 01.01.2015 erfolgte die Übernahme der ehemaligen Netzgebiete der Westnetz GmbH im Bonner Stadtgebiet. Die BonnNetz fungiert nunmehr für alle Bonner Netzkunden als zentraler Ansprechpartner. Im Zuge der Netzübernahme wurden sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzinformationen und Netzkundeninformationen federführend durch die Mitarbeiter der „alten“ Netzbetreibergesellschaft (Managementgesellschaft) des Fachbereichs „Assetmanagement“ plausibilisiert und in unsere Systeme überführt. Die relevanten Vertragsentwürfe sowie die Prozesse der Datenmigration in die Abrechnungssysteme wurden durch das Gleichbehandlungsmanagement auf Diskriminierungsfreiheit geprüft.

Vertragsinstallationsunternehmen

Für die BonnNetz stellen die derzeit 208 Installationsunternehmen, mit denen sie zusammenarbeitet, wichtige Ansprechpartner für die Netzkunden dar. In den sog. Bezirksinstallateursausschüssen pflegt die BonnNetz einen regelmäßigen Austausch mit

ihren Partnern. Hier werden u.a. neue Richtlinien, aktuelle Projekte wie die anstehende Marktraumumstellung oder Themen der Arbeitssicherheit vorgestellt und Prozessoptimierungen diskutiert.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind als Betreiber von Infrastrukturnetzen im öffentlichen Interesse laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen Schutz sicherzustellen, implementiert die BonnNetz derzeit den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog", indem sie die sicherheitstechnischen Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert und dessen Zertifizierung bis zum 31.01.2018 sicherstellt. Die BonnNetz wird die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges ab 2018 regelmäßig dokumentieren, sie hat der Bundesnetzagentur zum Stichtag 30.11.2015 ihren „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt. Zudem wird der Netzbetreiber seiner Störungs-Meldepflicht an das BSI nachkommen.

Qualitätsmanagement und Zertifizierung

Die interne Überprüfung durch das Qualitätsmanagements im Hinblick auf die Unbundlingvorgaben der Regulierungsbehörden hat sich als ein Kernpunkt unseres Konzeptes bewährt. Durch transparentes Prozessmanagement wird Diskriminierungsfreiheit im Geltungsbereich des Zertifikats zu einem zentralen Qualitätskriterium des Netzbetriebs erhoben und auch in der neuen Organisation weitergeführt. Dies bedingt nach wie vor eine enge Zusammenarbeit des Fachbereichs Qualitätsmanagement und des Gleichbehandlungsmanagements. Die systematische Überprüfung der Qualitätskriterien im Rahmen der TSM-Anforderungen (Technisches Sicherheitsmanagement) bleibt in die Aufgaben des Qualitätsmanagements integriert.

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Prozesse im Rahmen von Qualitätsaudits oder Projekten überprüft. Hierzu gehörten die Prozesse bzw. Themen

- "Konzessionsverfahren"
- „Überprüfung Konzessionierung Installationsunternehmen“

- „Compliancemanagement“
- „RLM-Neuanlagen Netz“.
- „Veröffentlichung von Netznutzungsentgelten“
- „Abrechnung Energieeinspeiser“

Im August 2015 wurde das Qualitätsmanagementsystem (nach DIN EN ISO 9001:2008) durch einen externen Zertifizierer erfolgreich auditiert.

Marktkommunikation

Die BonnNetz bzw. ihre Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK7-08-002 „Bilanzierung und Ausgleichleistungen Gas“ (GaBi Gas)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“

sowie die Kooperationsvereinbarung VIII seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Auch im Jahre 2015 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern stabil und zuverlässig zu halten, die Fehlerquoten des elektronischen Datenaustausch befinden sich im Normbereich. Insbesondere bei der durchgeführten Netzgebietsintegration und den damit verbundenen typischen Datenmigrations-Problemen geht die Bonn-Netz GmbH im Vorfeld proaktiv auf Kunden zu und erläutert die jeweiligen geplanten Maßnahmen.

Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV VIII)

Die Bonn-Netz GmbH setzt die im Berichtszeitraum überarbeitete und von der Bundesnetzagentur geprüfte KoV VIII um. Die mit der KoV VIII verbundenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Festlegung der Regulierungsbehörden zur Gasbilanzierung („GaBi Gas 2.0“), die zählpunktscharfe Mehr-/ Minder mengenabrechnung, geänderte Standardlastprofile sowie die L-/ H-Gas-Marktraumumstellung und die Krisenvorsorge.

Zu letzterer existiert ein BDEW-Leitfaden „Krisenvorsorge Gas“, welcher in erster Linie prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16a EnWG, insbesondere zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern beschreibt und mögliche Kriterien für den Fall von Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltungen bei Letztverbrauchern definiert, die bei der Aufstellung einer Abschaltreihenfolge behilflich sein können. Hierbei kommt es unter Unbundling-Gesichtspunkten insbesondere auf eine diskriminierungsfreie Auswahl der Kunden an. Auf dieser Basis hat die BonnNetz im Rahmen der Krisenvorsorge Gas den Kreis der abschaltbaren Kunden festgelegt und für ihr Netzgebiet eine konkrete Vorgehensweise zur operativen Abwicklung des Ereignisfalles entwickelt. Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Bonn-Netz GmbH sowie in Bezug auf vorgelagerte Netzbetreiber, nachgelagerte Netzbetreiber und Kunden sind damit klar geregelt. Ein Kommunikationstest mit dem vorgelagerten Netz der OGE wurde erfolgreich absolviert.

Die neue Regelung zur Langfristprognose sowie die erweiterten Informationspflichten, die eine bessere Langfristprognose der Fernleitungsnetzbetreiber über den Kapazitätsbedarf ermöglicht, wurde umgesetzt. Als nachgelagertem Netzbetreiber ist die BonnNetz verpflichtet, einmalig für das Bestelljahr 2015 im Rahmen der internen Bestellung das ursprünglich innerhalb der letzten 10 Jahre im Netzgebiet vorhandene Leistungspotenzial von Speicherinfrastruktur unabhängig von ihrer Eigenschaft als netzgehöriger Speicher zu melden. Darüber wurde unsere Langfristprognose anhand der folgenden Angaben im Rahmen der internen Bestellung plausibilisiert. Künftig werden Trends der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu verschiedenen Sektoren (z.B. Haushalt, Gewerbe, Industrie und Kraftwerke) in

Form der Kategorien „rückläufig“, „konstant“ und „steigend“ erfasst. In diese Betrachtung einbezogen werden kapazitätsreduzierende Instrumente sowie konkrete Projekte soweit sie zusätzlichen Kapazitätsbedarf verursachen.

Um eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, hat die Bonn-Netz GmbH im Zuge der Umsetzung der KoV VIII die Lieferantenrahmenverträge Gas und die „Allgemeine Anschlussbedingungen (Gas)“ angepasst.

Kommunikationsverhalten Verteilnetzbetreiber

Das Projekt „Markenauftritt Netzbetreiber“ ging im der zweiten Jahreshälfte 2014 in die Umsetzungsphase und wurde in 2015 weitergeführt. Ziel der Personalverschiebung sowie der Anpassung der Kommunikationsprozesse ist die Vermeidung einer Verwechslungsgefahr von Vertriebs- und Netzaktivitäten für den Netzanschlussnehmer (Netz) oder Letztverbraucher (Vertrieb). Die behandelten Themenbereiche waren:

- *Logo Netzgesellschaft*
Mit den Vorbereitungen zur Umfirmierung des Unternehmens wurde ein neues Logo entworfen und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt. Durch das neue Logo wird eine Verwechslungsgefahr mit dem verbundenen Vertrieb des integrierten EVU ausgeschlossen.
- *Prozess „Kommunikation bei Netzstörungen“*
Die externen Kommunikationsprozesse (Bürgeranfragen, Pressemitteilungen) werden mit Unterstützung des Qualitätsmanagements angepasst. Bei Netzstörungen der regulierten Medien Strom und Erdgas sowie der nicht regulierten Sparten Wasser und Fernwärme tritt künftig die Netzgesellschaft als verantwortliche Organisation gegenüber Marktpartnern und Letztverbrauchern auf. Zu diesem Zweck wurden die internen und externen Kommunikationsprozesse durch das Qualitätsmanagement auditiert und die Regelprozesse an die neue operative Struktur angepasst.
- *Markenauftritt Bonn-Netz GmbH*
Die Änderung der Firmierung und der Vollzug des Personalübergangs hatten weitreichende Anpassungen in der Außendarstellung

des Netzbetreibers zur Folge. Die Fahrzeugbeschriftung, die Kennzeichnung von Anlagen und Gebäuden, die Baustellenkommunikation sowie die Umgestaltung der Internetseiten des Netzbetreibers wurden im Berichtsjahr weitergeführt.

○ *Internetauftritt Netzbetreiber*

Die Internetauftritte des Netzbetreibers und des verbundenen Vertriebs wurden im Berichtszeitraum durch das Gleichbehandlungsmanagement gesichtet. Die Netzbetreiberseiten wurden in Bezug auf Logos und Farbwahl neu gestaltet. Die Struktur der Internetseiten wird im Hinblick auf ihre Benutzerfreundlichkeit und ein erweitertes Themenangebot hin geprüft. Der Internetauftritt des Netzbetreibers wird neben regulatorischen Themenbereichen wie Veröffentlichungspflichten zukünftig auch verstärkt technische und kundenrelevante Themenstellungen abbilden. Hierzu gehören künftig auch die nicht regulierten Sparten Wasser, Fernwärme und Straßenbeleuchtung welche die Bonn-Netz in ihrer Funktion als Betriebsführerin betreut. Das Eigentum dieser Netze verbleibt unverändert bei der Energie- und Wasserversorgung Bonn-Rhein/Sieg.

○ *Technische Leitstelle und Störungsannahme*

Derzeit betreibt der Netzbetreiber kein eigenes Callcenter im Kontakt zu Marktpartnern und Netzkunden. Von Netzkunden gemeldete Störungen werden heute von der Telefonzentrale des Konzerns zu den zuständigen Fachbereichen geroutet (alle Sparten). Netzkunden können zusätzlich über eine eigene Störungsnummer (Sparten (Strom und Gas) mit dem Netzbetreiber in Verbindung treten. Perspektivisch wird die Störungsannahme des Netzes für alle Medien zentral in der heutigen Leitstelle Strom erfolgen. Zu dieser Thematik wurde in 2014 ein Projekt initiiert, welches im Berichtsjahr weiterverfolgt aber noch nicht abgeschlossen wurde.

Veröffentlichungspflichten - Netzentgelte

Analog zur Vorgehensweise im Jahre 2014 wurden die vorläufigen Preisblätter Netznutzung auf unseren Internetseiten veröffentlicht. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde in den Prozess der Ermittlung und Veröffentlichung einbezogen. Die Preisblätter Netznutzung mit Wirkung zum 01.01.2016 wurden gemäß §20 (1)

EnWG in ihrer vorläufigen Höhe am 15.10.2015 auf den Internetseiten der Bonn-Netz veröffentlicht und am 30.12.2015 unter Nennung der jeweiligen Änderungen durch die endgültige Fassung ersetzt, wobei keine Anpassungen vorgenommen wurden. Hierdurch wurden alle Netznutzer in die Lage versetzt, Preisanpassungen gegenüber dem Endkunden unter Einhaltung der einschlägigen Fristen zu kommunizieren. Die Preisblätter der BonnNetz wurden somit prozesskonform und diskriminierungsfrei veröffentlicht.

Systemstabilitätsverordnung

Das Kalenderjahr 2015 war von der Umsetzung der Änderungen der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) vom 09.03.2015 geprägt. Diese regelt neben der bereits laufenden Nachrüstung von Wechselrichtern für bestimmte Photovoltaikanlagen („50,2-Hertz-Problem“) auch die Nachrüstung weiterer dezentraler Erzeugungsanlagen in 2015. Die Nachrüstungen sind erforderlich, um das gleichzeitige Abschalten von Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde.



c) Fazit

Die Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms im Geschäftsjahr 2015 ergab, dass wie in den Vorjahren kaum noch Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm bestehen. In 2015 wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm vermerkt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Mitarbeiter bei Problemen und Fragen zu Gleichbehandlung/Unbundling proaktiv auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zugehen.

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Das im Jahre 2014 zuletzt aktualisierte Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtsjahr nicht überarbeitet.

III. Schulungskonzept

a) Mitarbeiterfortbildung/Schulung

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben sind seit Verabschiedung des Programms für 426 Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst waren oder sind, Schulungs- und

Informationstermine durchgeführt worden. Der Prozess der Ersts Schulung neuer Mitarbeiter sowie die Ansetzung von Nachschulungen für bereits geschulte Mitarbeiter werden auch zukünftig beibehalten. Die Inhalte der Informationsveranstaltung sind auch zukünftig:

- „Diskriminierungsfreie Verwendung von Informationen, Regulierungsmanagement und Gleichbehandlung“ (Interne Schulung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten)
- Kommunikationsverhalten des Netzbetreibers

Neueingestellte Mitarbeiter wurden wie in den vorangegangenen Jahren im Rahmen der Einstellungsformalitäten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anhand der o. a. Schulungsunterlagen und einem „Merkblatt zur Gleichbehandlung“ über die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms unterrichtet. Die Schulungsinhalte zum Gleichbehandlungsprogramm wurden im laufenden Geschäftsjahr hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens des Netzbetreibers grundsätzlich überarbeitet und in 2015 kommuniziert. Erforderliche Nachschulungen werden in einem persönlichen Gespräch durchgeführt.

Bonn, den 31.03.2016

Frank Vollberg
Gleichbehandlungsbeauftragter
Bonn-Netz GmbH
Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH